



An den Grossen Rat

15.5487.02

16.5308.02

ED/P155487/P165308

Basel, 11. Januar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017

Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Entlastung der Klassenlehrpersonen

Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend Lehrerweiterbildung in unterrichtsfreie Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Entlastung der Klassenlehrpersonen“ zur Stellungnahme überwiesen:

„Es ist allgemein bekannt, dass die Schullandschaft spätestens seit der Umsetzung der Harmonisierung und der integrativen Schule starken Veränderungen ausgesetzt ist, womit sich auch der Arbeitsalltag einer Lehrkraft verändert hat. So wenden diese heute für Sitzungen und Absprachen bedeutend mehr Zeit auf als früher. Sie führen Gespräche oder halten Sitzungen u.a. mit der Schulleitung, Heilpädagoginnen, Psychiatern und Psychologen, dem Hausarzt, der Logopädin, der Schulsozialarbeiterin, den Mitarbeitern der Tagesstruktur, den Dolmetschern, der Psychomotoriklehrkraft, der Förderlehrkraft, der DaZ-Lehrkraft, allen Fachlehrkräften und natürlich immer noch mit den Eltern und Kindern.

Nebst dieser zeitlichen Mehrbelastung der Klassenlehrperson gegenüber den übrigen Lehrkräften ist die Klassenlehrkraft als Person, die in der Verantwortung steht, auch einer erhöhten nervlichen Belastung ausgesetzt.

Eine Erhebung der FSS hat ergeben, dass auf allen Schulstufen die Klassenlehrpersonen im Durchschnitt pro Jahr deutlich mehr arbeiten als ihre Kolleginnen und Kollegen ohne diese Verantwortung. Gemessen an der Jahresarbeitszeit bedeutet dies eine erhebliche unbezahlte Mehrbelastung, welche vor allem für Klassenleitungsaufgaben anfallen. Besonders stark davon betroffen sind die Klassenlehrpersonen auf der Primarschulstufe.

Es erstaunt daher sehr, dass im neuen Reglement zur Lohnordnung, die seit der Einführung von HARMOS und der integrativen Schule stark angestiegene Mehrbelastung der Klassenlehrkräfte nicht berücksichtigt wurde. Spätestens seit "Visible Learning" (2009) von John Hattie, der grössten je gemachten Studie im Bereich der Bildung, ist man sich in der Bildungslandschaft wieder bewusst, wie eminent wichtig die Lehrkraft und ihr Engagement für den Lernerfolg der Kinder ist und somit auch für den Erfolg einer Schule. Überarbeitete oder ausgebrannte Klassenlehrkräfte sind demzufolge eine schlechte Voraussetzung!

Aus den oben genannten Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

- wie er dem erhöhten zeitlichen Aufwand von Klassenlehrpersonen begegnen und diese Un-

gleichheit abbauen will.

- mit welcher Strategie er die ungleiche Verteilung der Arbeit unter den Lehrpersonen und den in den Schulen beschäftigten Fachkräften entschärfen will und welche Entlastungsmöglichkeiten er für die Klassenlehrpersonen schaffen will.
- wie er gewährleistet, dass diese deutlich erhöhte Arbeitsleistung der Klassenlehrpersonen an allen Schulstandorten abgebaut wird.
- wie er die Attraktivität der Aufgabe als Klassenlehrkraft steigern kann, damit der Kanton im Konkurrenzkampf um diese wichtigen Lehrkräfte bestehen kann.

Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, Sibylle Benz Hübner, Martina Bernasconi, Luca Urgese, Franziska Reinhard, Franziska Roth-Bräm, Alexander Gröflin, Urs Müller-Walz, Joël Thüring, Christine Wirz-von Planta“

An seiner Sitzung vom 21. September 2016 hat der Grosse Rat den Anzug Stephan Mumenthaler und Konsorten betreffend „Lehrerweiterbildung in die unterrichtsfreie Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden“ zur Stellungnahme überwiesen:

„Schulinterne Weiterbildungen sollen zu Lern- und Entwicklungsprozessen in Schulen und zur Stärkung der Professionalität und Zusammenarbeit von Schulen beitragen. Diese Weiterbildungen finden heute im Kanton Basel-Stadt sowohl in den zwölf unterrichtsfreien Wochen als auch während der Schulzeit statt. Aufs Jahr gesehen, sind derzeit vier bzw. sechs Tage (für die Volksschule) in der Schulzeit designiert, an denen Lehrpersonenfortbildungen oder die kantonale Schulkonferenz stattfinden.

Für die Schüler bedeutet dies weniger Unterricht und für die Eltern ergeben sich – je nach Schulstufe – während der Weiterbildungstage ausserordentliche Betreuungsaufgaben. Für berufstätige Eltern gerade von jüngeren Schülerinnen und Schülern ist dies ein zusätzlicher organisatorischer und teils auch finanzieller Aufwand. Dies liesse sich vermeiden, indem die Weiterbildung gesamthart auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt wird. Die Eltern müssen nicht Ersatzlösungen suchen und die Kinder erhalten die vorgesehenen Lektionen. Dies wäre ein weiterer kleiner – aber wichtiger – Schritt zum erklärten Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat das Problem offensichtlich erkannt und hat am 26.4.2016 in einer Medienmitteilung bekanntgegeben, dass zukünftig geplant ist, die kantonale Schulsynode und den Kollegiumstag ab 2017/18 während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden zu lassen. Leider verbleiben aber weitere Weiterbildungsanlässe wie der Dreitageblock weiterhin in der Unterrichtszeit.

Die Regierung Aargau hat aus Gründen der entstehenden Mehrkosten und der Erschwerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf am 2. März 2016 beschlossen, die Weiterbildungsverordnung dahingehend anzupassen, dass die gemeinsame Weiterbildung an sämtlichen Schulen im Kanton Aargau während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- (1) ob dem Beispiel des Kantons Aargau gefolgt werden und sich sämtliche Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lassen, und
- (2) ob bzw. wie allenfalls eine Kompensation der Lehrpersonen erfolgen müsste.

Stephan Mumenthaler, Katja Christ, Alexander Gröflin, Salome Hofer, Martina Bernasconi, Mustafa Atici, Luca Urgese, Helen Schai-Zigerlig, Erich Bucher, Thomas Strahm, David Jenny, Andrea Elisabeth Knellwolf“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2016 hat der Grosse Rat die Änderung von § 71 des Schulgesetzes (SchulG) angenommen und die Dauer der Schulferien auf vierzehn Wochen festgelegt. Der zugrundeliegende Ratschlag zur „Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung der Feriendauer an den Schulen im Kanton Basel-Stadt“ (P161205)“ verfolgt das Ziel, im Rahmen eines Gesamtpakets den Abbau der Rückstellungen für die Ferienkonti der Lehrpersonen abzubauen, einen kompakteren Unterricht ohne isolierte, weiterbildungsbedingte Ausfälle zu gewährleisten sowie die Klassenlehrpersonen zu entlasten.

Die benötigten Mittel zur Entlastung der Klassenlehrpersonen werden über die Kompensation der Ferienkonti zulasten von zusätzlichen schulfreien Tagen über Weihnachten und Neujahr generiert.

2. Beantwortung der Fragen

2.1 Anzug Annemarie Pfeifer

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten und zu berichten,

(1) wie er dem erhöhten zeitlichen Aufwand von Klassenlehrpersonen begegnen und diese Ungleichheit abbauen will.

Es ist unbestritten, dass die Aufgabe als Klassenleitung eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung darstellt. Aus finanziellen Gründen konnten bisher nur vereinzelt Entlastungen gewährt werden. Die Kantonale Schulkonferenz (KSBS) hat anlässlich ihrer Gesamtkonferenz vom 2. März 2016 einstimmig eine Resolution verabschiedet, die eine Entlastung der Klassenleitungsfunktion fordert.

Sowohl beim Eintritt in die Schule, wie auch beim Übertritt in die nachfolgende Schulstufe und am Ende der Schulzeit haben die Klassenlehrpersonen eine besondere Verantwortung, die mit grossem zeitlichen Aufwand verbunden ist. Innerhalb der Schulen fungieren sie als wichtiges Bindeglied zwischen Lehrpersonenteams, Schulleitung und anderen Anspruchsgruppen. Diese Schlüsselrolle zu stärken und durch zusätzliche Ressourcen zu stützen, war deshalb ein wichtiger Aspekt bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets.

Das neue Modell sieht folgende zeitlichen Ressourcen zur Entlastung der Klassenleitungsfunktion vor:

Kindergarten:	2 Jahreslektionen pro Klasse
Primarschule (inkl. Spezialangebote):	1,75 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule A-Zug:	1,5 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule E- und P-Zug:	1 Jahreslektion pro Klasse
Sekundarschule spezielle Angebote:	1 Jahreslektion pro Klasse
Sekundarstufe II:	0,5 Jahreslektionen pro Klasse

Die höheren Mittel zur Entlastung der Klassenleitungsfunktion in den unteren Schulstufen tragen dem Umstand Rechnung, dass bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern eine intensivere Betreuung sowie ein intensiverer Austausch mit den Erziehungsberechtigten notwendig sind. Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler und steigendem Niveau des Bildungsangebots nimmt der Betreuungsaufwand ab und die Eltern sind nicht mehr im gleichen Ausmass miteinzubeziehen. Dadurch rechtfertigt sich eine schrittweise Reduktion der Entlastungsressourcen.

Im Wissen darum, dass der jeweilige Betreuungsaufwand von Klasse zu Klasse – auch auf derselben Altersstufe und im selben Bildungsangebot – stark variieren kann, werden die Entlastungslektionen den jeweiligen Schulen als Pool zur Verfügung gestellt. So kann vor Ort sichergestellt werden, dass die Entlastung für die Klassenleitungsfunktion denjenigen Lehrerinnen und Lehrern zugute kommt, die diese am meisten benötigen. Die Schulleitungen sind hierbei gefordert, flexibel und mit Augenmass eine angemessene und gerechte Zuteilung der Mittel sicherzustellen.

(2) mit welcher Strategie er die ungleiche Verteilung der Arbeit unter den Lehrpersonen und den in den Schulen beschäftigten Fachkräften entschärfen will und welche Entlastungsmöglichkeiten er für die Klassenlehrpersonen schaffen will.

s. Beantwortung Frage (1)

(3) wie er gewährleistet, dass diese deutlich erhöhte Arbeitsleistung der Klassenlehrpersonen an allen Schulstandorten abgebaut wird.

s. Beantwortung Frage (1)

(4) wie er die Attraktivität der Aufgabe als Klassenlehrkraft steigern kann, damit der Kanton im Konkurrenzkampf um diese wichtigen Lehrkräfte bestehen kann.

Die Entlastung der Klassenlehrpersonen trägt zur Attraktivität dieser wichtigen Funktion bei.

2.2 Anzug Stephan Mumenthaler

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

(1) ob dem Beispiel des Kantons Aargau gefolgt werden und sich sämtliche Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lassen;

Durch die Festlegung der Feriendauer im Schulgesetz werden die verbleibenden Wochen implizit als Unterrichtswochen festgeschrieben. Einzig am Tag der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt KSBS ist der Unterricht eingestellt. Als Konsequenz müssen die übrigen „Sondertage“, so sie als notwendig erachtet werden, in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden. Kollegiumstage – als Weiterbildung im Sinne eines Betriebsausflugs – können weiterhin während der Arbeitszeit abgehalten werden, nicht jedoch während der Unterrichtszeit. An der obligatorisch zu besuchenden Gesamtkonferenz während der Unterrichtszeit wird festgehalten, da diese als gemeinsamer, identitätsstiftender Tag für die Lehrpersonen im Kanton über alle Schulstufen hinweg und als Austauschplattform u.a. mit den Schulbehörden eine wichtige Rolle einnimmt. Die Forderung, Weiterbildungen in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen, ist mit dem neuen Modell weitgehend erfüllt.


(2) ob bzw. wie allenfalls eine Kompensation der Lehrpersonen erfolgen müsste.

Mit der generellen Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien wurde eine sinnvolle Lösung zur Abgeltung der Ferienansprüche der Lehrpersonen gefunden.

3. Fazit und Antrag

Mit der vom Grossen Rat am 14. Dezember 2016 beschlossenen Änderung der Bestimmung zur Feriendauer im Schulgesetz (§ 71 SchulG) und dem damit im Zusammenhang stehenden Massnahmenpaket werden die Forderungen des Anzugs Annemarie Pfeifer betreffend „Entlastung der Klassenlehrpersonen“ und des Anzugs Stephan Mumenthaler betreffend „Lehrerweiterbildung in unterrichtsfreier Zeit legen – unnötige Betreuungsprobleme berufstätiger Eltern vermeiden“ weitgehend erfüllt. Wir beantragen, die beiden Anzüge als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin